



Übersichtslandeplan (TK 25) d.M. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Energiepark Stern" FL.Nr. 221, 559, 577 und 587, Gemarkung Kleinweil

I. Zeichnerische Festsetzungen
 (§ 9 (1) BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der PlanzV 90)
 Art der baulichen Nutzung
 (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO)

SO Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik

Maß der baulichen Nutzung / Bauweise / überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche
 (§ 9 (1) Nr. 1 und 2 BauGB und §§ 16 bis 23 BauNVO)

Baugebiet	SO 1	SO 2	SO 3	SO 4	SO 5
GR1, Grundfläche bauliche Anlagen i. S. von Gebäuden (Traststationen, Übergabestation, Stromspeicher) (§ 19 Abs. 2 BauNVO) als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)	30 m²	100 m²	35 m²	40 m²	100 m²
GR2, Grundfläche bauliche Anlagen Photovoltaikanlage mit Unterkonstruktion (§ 19 Abs. 2 BauNVO) als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)	2.100 m²	9.740 m²	3.270 m²	4.035 m²	9.550 m²
GR3, Grundfläche bauliche Anlagen: geschotterte Zufahrt und Stromspeicher (§ 19 Abs. 2 BauNVO) als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)	50 m²	150 m²	50 m²	65 m²	150 m²
WH max., Höhe bauliche Anlagen (Traststationen, Übergabestation, Stromspeicher, Photovoltaik-Anlagen) in m ü. GOK als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)	3,80 m				
Flachdach - Dachneigung als Höchstmaß, (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1 BayBO)	FD/10°	FD/10°	FD/10°	FD/10°	FD/10°

SO - Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO:
 Baugrenze SO Photovoltaik (Abs. 3 § 23 BauNVO)
 überbaubare Grundstücksfläche (Baufeld) SO Photovoltaik (Abs. 1 § 23 BauNVO)
 nicht überbaubare Grundstücksfläche SO Photovoltaik (Abs. 5 § 23 BauNVO)

Verkehrsflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 private Verkehrsflächen
 private Verkehrsfläche mit wassergebundener Wegedecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Grünflächen
 (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)
 private Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB) [Feldhecken, Feldgebüsche, Extensivwiesen]

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB sowie (1a) BauGB)

Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) [Entwicklung Feldhecken, Breite 5m]

II. Sonstige zeichnerische Festsetzungen
 Sonstige Pflanzzeichen

Grenze räumlicher Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Neubau Tor
 Verlauf Zaun

III. Bestand und Liegenschaftskataster

Höhenlinien (Lage- und Höhenvermessung, Dipl.-Ing. (FH) Dieter Haime Ingenieurbüro für Geodäsie, Thomas-Döhrer-Str. 22 86316 Friedberg, Lageplan vom 13.08.2024)

z.B. Höhenangabe m ü. NHN (NHN2016 im Höhensystem DHHN 2016)

Flurstücksgrenze (gemäß Digitale Flurkarte (DFK) vom 14.04.2024)

Flurnummer (FL.Nr.)

Grenze Katasterbezirk (Gemarkungsgrenze)

Textliche Festsetzungen

IV. Geltungsbereich
 Fl. Nr. 221, 559, 577 und 587, Gemarkung Kleinweil

VI. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
 (§ 12 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)
 Es wird folgendes Baugebiet festgesetzt (§ 11 BauNVO):
 Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Photovoltaik"

1.1 zulässig im SO-Gebiet sind:
 Zulässig ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage sowie der sonstigen dafür notwendigen technischen Anlagen und Technikgebäude zum Zweck der Stromerzeugung aus Sonnenenergie und der Stromspeicherung.
 Wird die Anlage in Bauabschnitten errichtet, so ist zwischen den einzelnen Bauabschnitten die Errichtung eines Zauns (baugleich zur Einfriedung) zulässig.
 Die festgesetzte Nutzung ist nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebes der Photovoltaikfreiflächenanlage zulässig. Nach Aufgabe des Betriebes ist die Anlage innerhalb von 6 Monaten zurückzubauen. Dies gilt sinngemäß auch für einzelne Anlagenteile oder Bauabschnitte. Als Folgenutzung ist nur landwirtschaftliche Nutzung zulässig.
 Die zulässigen Technikgebäude können auf Betonfundamenten gegründet werden.
 Das unterirdische Verlegen der Verkabelung der Anlage ist zulässig.
 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der Baugrenzen und nur als erforderliche technische Anlagen zu den Solarmodulen zulässig

1.2 nicht zulässig sind:
 • gestelltes auf der Oberfläche aufliegende Photovoltaikmodule und versiegelte Gründungen von Photovoltaikmodulgestellen (Fundamente aus Beton etc.).

2. Maß der baulichen Nutzung
 (§ 12 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 19 BauNVO)
 Entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen wird das Maß der baulichen Nutzung für das SO-Gebiet wie folgt festgelegt:

2.1 Grundfläche (GR 1) der baulichen Anlagen i. S. von Gebäuden (Traststationen, Übergabestation, Stromspeicher), § 19 Abs. 2 BauNVO als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO);
 • Gemäß Tabelle zum Maß der baulichen Nutzung

2.2 Grundfläche (GR 2) der baulichen Anlagen i. S. Photovoltaikanlage und Photovoltaikzäune mit Unterkonstruktion (§ 19 Abs. 2 BauNVO) als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO);
 • Gemäß Tabelle zum Maß der baulichen Nutzung

2.3 Grundfläche (GR 3) der baulichen Anlagen i. S. von geschotterter Zufahrt (§ 19 Abs. 4 Nr. 1-3 BauNVO) als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO);
 • Gemäß Tabelle zum Maß der baulichen Nutzung

2.4 Höhe der baulichen Anlagen - Wandhöhe, WH max. (Art. 6 Abs. 4 BayBO) in m über dem vorhandenen natürlichen Gelände (GOK) als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 16 Abs. 1 BauNVO);
 • Gemäß Tabelle zum Maß der baulichen Nutzung.

• Als unterer Bezugspunkt der im SO-Gebiet festgesetzten maximalen Höhe baulicher Anlagen (BH - Bezugshöhe) wird die Oberkante des vorhandenen natürlichen Geländes (GOK) gemäß Lage- und Höhenvermessung, Dipl.-Ing. (FH) Dieter Haime Ingenieurbüro für Geodäsie, Thomas-Döhrer-Str. 22 86316 Friedberg, Lageplan vom 13.08.2024, das im Bereich der baulichen Anlagen im Mittel steht, festgesetzt (§ 18 Abs. 1 BauNVO).

3. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 (§ 12 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20)
 Gemäß Planzeichnung werden Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt

Für den vorsorgenden Arten- und Naturschutz, Grund-, Oberflächenwasser- und Bodenschutz werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

3.1 Vermeidungsmaßnahme V 1: Innerhalb der gesetzlich festgelegten Sperrzeit (vom 1. März - 30. September eines Jahres gemäß § 39 Abs. 5 Nr.2 BNatSchG) ist eine Woche vor Baubeginn die Fläche - zusätzlich einer 100 m breiten Pufferzone außerhalb - von einem anerkannten Ornithologen zu begutachten, um Bruten der Feldlerche, Baumpeper und Goldammer oder anderer Vogelarten und damit den Tötungsbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, auszuschließen. Beim Fund von Nestern dürfen die Arbeiten erst nach Beendigung der Bruten durchgeführt werden.

3.2 Vermeidungsmaßnahme V 2: Um die Eingriffe in potentiellen Bodenlebenshabitate so gering wie möglich zu halten, dürfen bei Errichtung der Anlage während der Brutzzeit die unmittelbar angrenzenden und im Geltungsbereich befindlichen Flächen während der Bauarbeiten als Baustellenreinigung oder Lagerplatz besperrt werden und sind durch eine gut sichtbare Absperrung vor begutachten, um Bruten der Feldlerche, Baumpeper und Goldammer oder anderen Vogelarten und damit den Tötungsbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, auszuschließen. Beim Fund von Nestern dürfen die Arbeiten erst nach Beendigung der Bruten durchgeführt werden.

3.3 Vermeidungsmaßnahme V 3: Als kurzzeitig nutzbare Aufstellfläche zur Anlieferung und zum Aufsetzen der Traststationen, Übergabestation und Speicher mittels Kran auf Fundamente, sind vorhandene bebaubare und verdichtete Flächen und Wege zu nutzen.

3.4 Vermeidungsmaßnahme V 4: Zu den vorhabenkonkreten Festsetzungen GR1, GR2 und GR3 wird als ergänzende Bodenschutzmaßnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, dass höchstens ein geringer Anteil (max. 3 %) des festgesetzten Sondergebietes "Freiflächen-Photovoltaik" versiegelt werden darf.

3.5 Vermeidungsmaßnahme V 5: Mit Einsetzen der Dämmung entsprechend dem Jahresgang des Sonnenunterganges sind die Baulichtkeiten zu beenden (nicht nachts, um die nächtliche Jagdaktivität von Fledermäusen nicht zu beeinträchtigen).

3.6 Minimierungsmaßnahme M 1: Festgesetzt wird die dauerhafte Entwicklung einer 2-schürigen arten- und blütenreichen, extensiven Mähwiese auf den Ackerflächen im SO-Gebiet und auf den privaten Grünflächen durch Ansaat einer standortheimischen autochthonen Wiesenmischkultur mit Wiesenblumen- und Wildkräutern (Anteil mindestens 30%) der Herkunftsregion Nr. 17 "südliches Alpenvorland". Vor Umsetzung der Ansaat ist die Ackerfläche durch Graben zu bearbeiten und zu streuen. Die Wiesenmischkultur ist danach fachgerecht aufzubringen.
 Die Wiesenflächen im SO-Gebiet und auf den privaten Grünflächen sind frei von Düngergaben und Pestiziden extensiv durch eine 2-schürige Mahd (Schritte Mitte Juli, Anfang/Mitte September) zu pflegen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine alternative Beweidung mit Schafen 2 x jährlich (Mitte Juli, Anfang/Mitte September, + 5 Mutterschafe mit Lämmern pro ha und Tag) ist zulässig. Ein Mulchen der Flächen und eine Nutzung als Dauerstandweide sind nicht zulässig.

3.7 Minimierungsmaßnahme M 2: Zur Entwicklung einer artenreichen extensiven Mähwiese im Solarpark ist zwischen den Modulreihen ein Abstand von mindestens 3 m sowie zwischen den äußeren Modulen einer Modulreihe und umlaufender Zaunanlage ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Pflanzenbewuchses unter den Modulen hat der Abstand der Unterkante der Module zum Boden mindestens 50 cm zu betragen.

3.8 Minimierungsmaßnahme M 3: Für das ungehinderte Abfließen von Niederschlägen, für den Arten- und Naturschutz, damit Reptilien, Kleinsäuger etc. die Flächen des Solarparks besiedeln können, sowie für eine hindernisfreie erleichterte Mahd im Zaunverlauf ist zwischen den Zaunfeldern und dem vorhandenen natürlichen Gelände (GOK) ein Abstand von mind. 15 cm vorzusehen.

3.9 Minimierungsmaßnahme M 4: Die Traststationen sind mit einem geeigneten Havarschutz (Ölwanne, Öldruck-Überwachung und geeigneter Ansicht des Betonkörpers) oder mit Trockentransformatoren bzw. estergefüllten Transformatoren auszurüsten. Auf den Einsatz von Reinigungsmitteln zur Modulreinigung ist grundsätzlich zu verzichten. Sollte sich dennoch der Einsatz von Reinigungsmitteln als notwendig erweisen, ist im Hinblick auf den Grundwasser- und Biotopschutz dieser vorab mit dem Wasserversorgungsamt Weilmünster und der Unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Garmisch-Partenkirchen abzustimmen.

3.10 Minimierungsmaßnahme M 5: Die Festsetzungen für die Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20, insbesondere die Maßnahmen zum Brutvogel-, Arten- und Biotopschutz und zur Umsetzung der Heckenpflanzung (Ausgleichsmaßnahme A 1) sind durch eine ökologische Baubegleitung abzusichern.

3.11 Ausgleichsmaßnahme A 1: Festgesetzt wird das Anlegen und die Entwicklung einer durch Säume und Schotterlauf gebildeten 3-reihigen gestuften Freiflächenhecke (Breite 5 m) mit standortheimischen autochthonen Straucharten vor der Zaunanlage zur Eingrünung der Photovoltaikanlage sowie als Sichtschutz zur Umgebung auf einer Fläche von 2.060 m² [Fläche Feldhecke SO 1 - 250 m², Fläche Feldhecke SO 5 - 1.810 m² (entlang Straße/Weg, nach Osten und Süden inkl. Bestandspflanzen)] nach Planungstrag (Pflanzabstand Sträucher in der Reihe und zwischen den Reihen: ca. 1,5 m). Die Sträucher sind landschaftsgerecht in Gruppen anzupflanzen. Gruppenpflanzungen mit einer Pflanzlänge von 5-10 m sind durch eine Schneise von 2-3 m zu unterbrechen. Gruppenpflanzungen mit einer Pflanzlänge von 15-20 m sind durch eine Schneise von 3-4 m zu unterbrechen.
 Die Gehölzpflanzung ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang von Sträuchern ist die Pflanzung von gleichwertigem Ersatz vorzunehmen.

• Qualität der Pflanzung für Großsträucher (Heckenmitte): VStr. 2 x v., H = 50-80 cm
 • Qualität der Pflanzung für Normalsträucher (Heckenrand): VStr. 2 x v., H = 30-50 cm

Gemäß Leitfaden des Bundesumweltministeriums vom September 2011 und Bestimmungen des § 4 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG ist autochthone Pflanzung standortheimischer Arten aus dem Vorkommensgebiet 6.1 (Alpenvorland) zu verwenden.

Folgende Arten sind für die Ausgleichsmaßnahme A 1 vorzusehen:

Großsträucher / 6 - 10 m Wuchshöhe:
 Corylus avellana - Haselnuss
 Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn
 Salix caprea - Sal-Weide
 Sorbus sibirica - Echte Mehlbeere
 Wildobst - Apfel, Birne

Normalsträucher / 1 - 6 m Wuchshöhe:
 Anemone nemorosa - Gewöhnliche Felsensibbe
 Ribes alpinum - Alpenjohannisbeere
 Cornus sanguinea - Roter Hartfarn
 Rosa canina - Hundrose
 Euonymus europaeus - Gewöhnl. Pfaffenhütchen
 Salix purpurea - Pappul-Weide
 Lonicera xylosteum - Rote Heckenrösche
 Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
 Phnus sibirica - Schilke
 Rhamnus frangula - Faulbaum

V. Hinweise

1. Einfriedungen sind als kunststoffummantelte Maschendrahtzäune in RAL 6005 (moosgrün) herzustellen.

2. Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

3. Für das Plangebiet (Fl. Nr. 221, 559, 577 und 587, Gemarkung Kleinweil) sind keine Altlastenverdächtige im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) bekannt. Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde - Landratsamt Landkreis Starnberg) zu benachrichtigen (Mittlungspflicht gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG). Das Aushubmaterial ist gegen Niederschläge zu sichern; z. B. Lagerung in dichten Containern mit Abdeckung oder als Haufwerk(e) auf bestmöglichem Untergrund bzw. auf einer stabilen und reißfesten Plane sowie mit Planendeckung. Die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

4. Bei Bauarbeiten auftretende archäologische Bodenfunde unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG. Die Meldung hat an das Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Sachgebiet, B.O. Postfach 100203 80076 München oder an die Untere Denkmalpflegebehörde des Landratsamtes zu erfolgen. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, die in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalpflegebehörde zu beantragen ist.

5. Wird bei Erdarbeiten unvorhergesehen Grundwasser bzw. wasserführende Schichten angetroffen, ist dies der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 49 WHG).

6. Hinsichtlich dem Umgang und der Lagerung der wassergefährdenden Stoffe sind die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV - in der aktuellen Fassung) einzuhalten. Auf § 35 AwSV wird im Speziellen verwiesen.

7. Das Gebiet ist nicht als munitionsführender Bereich bekannt. Sollten dennoch bei Erdarbeiten Munitionskörper gefunden werden, ist umgehend das Landratsamt Landkreis Garmisch-Partenkirchen, die Polizei oder die vom Freistaat Bayern mit der Kampfmittelbeseitigung beauftragte Firma zu benachrichtigen.

8. Schäden, die an öffentlichen Wegen und Straßen entstehen, die während der Bauzeit für Baustellentransporte genutzt werden, sind mit Abschluss des Bauvorhabens zu beheben.

Verfahrensmerkmale

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 18.04.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst und am ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.01.2025 hat in der Zeit vom ____2025 bis ____2025 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.01.2025 hat in der Zeit vom ____2025 bis ____2025 stattgefunden.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ____2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____2025 bis ____2025 öffentlich ausgestellt.

5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ____2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____2025 bis ____2025 beteiligt.

6. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom den Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Großweil,

(Siegel)

Frank Bauer, 1. Bürgermeister

7. Ausgefertigt:
 Großweil,

(Siegel)

Frank Bauer, 1. Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
 Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Großweil,

(Siegel)

Frank Bauer, 1. Bürgermeister

(Siegel)

Großweil,

(Siegel)

Frank Bauer, 1. Bürgermeister

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster, Digitale Flurkarte (DFK) vom 13.08.2024 und Lage- und Höhenvermessung, Dipl.-Ing. (FH) Dieter Haime Ingenieurbüro für Geodäsie, Thomas-Döhrer-Str. 22 86316 Friedberg, Lageplan vom 13.08.2024

Maßnahme: Planzeichnung zur Maßnahme nur bedingt geeignet. Keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

3. Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

4. Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588; BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist

5. Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797; BayRS 2020-1-14), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist.

Gemeinde Großweil
 Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Energiepark Stern"
 Fl.Nr. 221, 559, 577 und 587, Gemarkung Kleinweil

Vorentwurf
 Planzeichnung
 mit textlichen Festsetzungen und Hinweisen

Planung
 Dipl.-Ing. Stephan Götzte (FH)
 c/o Ing.-Büro Dr. Götzte
 Luthstraße 131 07743 Jena
 Tel.: 03641 575956 mobil: 0163 6958869 Fax 03641 575954
 e-mail: s.goez@buero-goez.de

Großweil, den 30.01.2025
 geändert: 31.03.2025
 zuletzt geändert gemäß Beschluss Gemeinderatsitzung vom 24.03.2025

M 1:1.000